

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Rheide

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6, und 8, 9a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Rheide vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung
§ 17	Anzeigepflichten
§ 18	Altanlagen
§ 19	Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 20	Befreiungen
§ 21	Haftung
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Abgaben
§ 24	Datenverarbeitung
§ 25	Übergangsregelung
§ 26	Personenbezeichnung
§ 27	Inkrafttreten

I. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Abwasserbeseitigung)
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbehandlung umfasst
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
 - a) das Kanalnetz mit Kanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Ausgleichsbecken und die überörtlichen Transportleitungen mit den dazugehörenden Pumpstationen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal vom Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes (§ 1 Abs. 1 Buchst. b).
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen und der Kontrollschacht.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, der Abwasserbeseitigungsanlage zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im

Sinne von § 9.

- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich das Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss von der Abwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Grundstücke bzw. Grundstücke in den Straßen Bennebeker Weg 26 und 43, Groß Rheider Feld, Hauptstraße 1, 2, 4, 4A, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 73, 75, 77, Mühlenhaus, Oer, Schicht 1 – 6, Weider Weg 7, 7A, 9 und Wrom sind von der Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage ausgeschlossen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- * die Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - * die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - * der Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erheblich erschwert oder

- * die Funktion der Abwasserbeseitigungseinrichtung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- * Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- * feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- * Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- * Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierisch und pflanzliche Öle und Fette, die die haushaltsüblichen Mengen überschreiten, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaft über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, Seite 2905, berichtet BGBl. I 1977, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08. Januar 1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette in das Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß auf seinem Grundstück versickern zu lassen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung der baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass sein Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer

Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe der Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird eine Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne vom § 6 Abs.6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf jeweils fremdem Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Gemeinde lässt weiter den Kontrollschacht auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers in dessen Auftrag und auf seine Kosten herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne die Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere den geltenden DIN Vorschriften/ Rechtsnormen und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der aktuellen DIN Vorschrift genügen muss, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der DIN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die

angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt **Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung** **aus Grundstückskläranlagen**

§ 13 **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne Weiteres entleeren kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 **Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 **Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte regelmäßig (alle 2 Jahre) oder bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/ Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/ Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt (innerhalb von 14 Tagen nach Messung/ Untersuchung), erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/ die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig –mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Nicht nachgerüstete Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen werden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich abgefahren.
 3. Technische Kleinkläranlagen, für welche regelmäßig ein Bericht über die Durchführung einer Messung/ Untersuchung eingereicht wird, werden bedarfsgerecht entleert/ entschlammt.
 4. Nichttechnische Anlagen werden regelmäßig entleert/ entschlammt.
 5. Nichttechnische Anlagen, für welche eine zusätzliche Schlammspiegelmessung in Auftrag gegeben wurde und der Bericht hierrüber rechtzeitig eingereicht wird, werden bedarfsgerecht entleert/ entschlammt.
 6. Wird eine zusätzliche Entleerung/ Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr. Die Bedarfsabfuhr führt zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr.
- (4) Bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf die 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (6) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

IV. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Wird ein Grundstück entweder
 - an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder
 - von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
 - es erhält eine neue Vorklärung oder
 - wird in Zukunft nicht mehr benötigt,ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für Schäden, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder der Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder

Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ableitet;
 3. § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 8 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht beantragt;
 6. § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 11. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 23 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge angefordert.

§ 24 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Groß Rheide zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- 1. Einwohnermeldeämtern;
- 2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
- 3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
- 4. Finanzamt;
- 5. Grundbuchamt;
- 6. Katasteramt;
- 7. Bundeszentralregister;
- 8. Kraftfahrtbundesamt;
- 9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
- 10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
- 11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Groß Rheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten, sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Groß Rheide, 09.12.2020



Werner Koch
- Der Bürgermeister -